

# **Satzung**

**der**

**Sozialdemokratischen Partei**

**Deutschlands**

**Bezirk Hessen-Süd**

Stand: 12. Juni 2015

**SPD-Bezirk**

**Hessen-Süd**

## INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet.....	3
Gliederung und Parteizugehörigkeit.....	3
Organe.....	4
Bezirksparteitag.....	4
Außerordentlicher Bezirksparteitag.....	5
Mitgliederentscheid.....	6
Bezirksvorstand.....	6
Revisoren/Revisorinnen.....	7
Bezirksbeirat.....	7
Listenvorschläge.....	8
Schiedskommissionen.....	8
Geschäftsjahr.....	8
Beitragsanteile.....	8
Beitragsabrechnung.....	9
Sonderbeiträge und Sammlungen.....	9
Änderungen.....	9
Schlussbestimmungen.....	9

Herausgeber: SPD-Bezirk Hessen-Süd  
Satz: SPD-Textverarbeitung  
Druck: SPD-Hausdruckerei  
Juni 2015

## **Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

### § 1

Der Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach, Wiesbaden sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Hochtaunus, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach-Kreis, Rheingau-Taunus, Vogelsberg und Wetterau. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirk Hessen-Süd. Sein Sitz ist in Frankfurt am Main.

## **Gliederung und Parteizugehörigkeit**

### § 2

- (1) Der Bezirk gliedert sich in Unterbezirke, Unterbezirke in Ortsvereine. In diesen Gliederungen vollzieht sich die politische Willensbildung. Oberstes Beschlussorgan des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organisationsstruktur richtet sich nach den kommunalen Gebietsgrenzen. In Kreisen und kreisfreien Städten bestehen Unterbezirke der Partei.
- (3) In kreisfreien Städten, in denen Ortsbeiräte bestehen, erfolgt die Kandidatenaufstellung für die Beiräte durch die zuständigen Ortsvereine.
- (4) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Ortsteilen können Ortsbezirke gebildet werden. Der Ortsbezirk wählt einen Vorstand und hat das Antragsrecht an Ortsverein, Unterbezirk und Bezirk.

Die Unterbezirke können vorsehen, dass die Delegierten für die Unterbezirksparteitage von den Ortsbezirken gewählt werden.

Der Ortsbezirk stellt die Kandidatenliste für den Ortsbeirat auf.

- (5) In Abweichung von Absatz 2 und 4 können die zuständigen Unterbezirksvorstände für kreisangehörige Gemeinden mit mehreren Ortsteilen und über 300 Mitgliedern festlegen, dass anstelle der Ortsbezirke Ortsvereine und anstelle des Ortsvereins ein Gemeinde- oder Stadtverband gebildet werden. Der Ortsverein stellt die Kandidatenliste für den Ortsbeirat auf. Der Gemeinde- bzw. Stadtverband wählt einen Vorstand und hat das Antragsrecht an Unterbezirk und Bezirk.
- (6) Den Ortsbezirken bzw. Gemeinde- oder Stadtverbänden ist eine angemessene Beteiligung an den Mitteln des Ortsvereins zu gewähren.
- (7) Zur Erfüllung kommunalpolitischer Aufgaben können regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederungen der Partei mit Zustimmung des übergreifenden Gebietsverbandes gebildet werden.

### § 3

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber/die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

- (5) Jedes Parteimitglied muss der für seinen Wohnort zuständigen Organisationsgliederung angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Vorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (6) a) Sozialdemokratische Mandatsträger/innen in den Parlamenten des Bundes, der Länder, der Kreise und Gemeinden dürfen keine Abmachungen mit einem außerparlamentarischen Interessenten treffen, die mit persönlichen Vermögensvorteilen für sie und gleichzeitig mit bestimmten Erwartungen an ihr politisches oder parlamentarisches Verhalten verbunden sind (bezahlte Interessenwahrnehmung).
- b) Abmachungen, aus denen sich persönliche Vermögensvorteile für den/die Mandatsträger/in ergeben, bedürfen der schriftlich festzulegenden Ergänzung, dass Erwartungen an sein/ihr politisches oder parlamentarisches Verhalten weder unmittelbar noch mittelbar damit verbunden sind.
- c) Jede Abmachung nach § 3 Abs. 6 b) muss darüber hinaus gegenüber der Partei und den Präsidenten/innen der entsprechenden Parlamente offen gelegt werden. Die Offenlegung gegenüber der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Bezirk.
- d) Bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen können im Bezirk Hessen-Süd auch Nichtmitglieder berücksichtigt werden.

#### § 4

Ortsvereine, Unterbezirke und regionale Zusammenschlüsse (§ 2 Abs. 7) regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschrift enthält. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und dieser Satzung stehen.

### Organe

#### § 5

Organe des Bezirks sind: Bezirksparteitag, Bezirksbeirat, Bezirksvorstand.

### Bezirksparteitag

#### § 6

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen aus 250 von den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind.

Die Unterbezirke sind verpflichtet, in ihren Delegationen jedes Geschlecht zu mindestens 40 % zu beteiligen.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Bezirksparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
1. die Mitglieder des Bezirksvorstandes
  2. die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bezirksbeirates
  3. die Revisoren/innen
  4. die vom Bezirksvorstand bestellten Parteitagsreferenten/innen,
  5. die im Bereich des Bezirks gewählten Mitglieder der Sozialistischen Fraktion des Europaparlamentes, der SPD-Bundestags- und -Landtagsfraktion
  6. die sozialdemokratischen Bundes- und hessischen Landesminister/innen

§ 7

- (1) Der Bezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Zahl der Stimmberechtigten ergibt sich aus dem nach § 6 Abs. 1 festgelegten Delegiertenschlüssel.
- (2) Über die Verhandlungen des Bezirksparteitages wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder der Leitung des Bezirksparteitages zu beurkunden und den Bezirksparteitagsdelegierten zuzusenden.

§ 8

- (1) Alljährlich findet ein ordentlicher Bezirksparteitag statt, der vom Bezirksvorstand einzuberufen ist.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens zwei Monate vorher zu erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen sowie Vorständen der Gemeinde- und Stadtverbände, Ortsvereine, Ortsbezirke und Bezirksarbeitsgemeinschaften müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekannt zu geben hat.

§ 9

- (1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Bezirksparteitages gehören:
  1. Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der Revisoren/innen,
  2. Alle zwei Jahre Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisoren/innen und der Schiedskommissionen beim Bezirk,
  3. Alljährlich die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und der Mitglieder des Parteikonvents,
  4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
- (2) Wahlen sind geheim. Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Bei Listenwahlen sind die Frauen und Männer gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wenn auf diese Weise die Mindestabsicherung von 40 % für jedes Geschlecht nicht zustande kommt, so sind von dem überrepräsentierten Geschlecht nur die Kandidatinnen oder Kandidaten bis zur Höchstzahl von 60 % der zu besetzenden Funktionen gewählt; alle Kandidatinnen und Kandidaten, die gleich viele oder weniger Stimmen erhalten haben als der erste nicht gewählte Kandidat oder die erste nicht gewählte Kandidatin des überrepräsentierten Geschlechts, sind in diesem Wahlgang nicht gewählt. Für die dann noch zu besetzenden Funktionen sind in einem zweiten Wahlgang nur noch die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.
- (4) Für die weiteren Wahlen des Bezirksparteitages gelten, soweit der Parteitag nicht anders beschließt, die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.
- (5) Bei Wahlen, bei denen gleichzeitig mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden, sind nur die Stimmzettel gültig, auf denen Stimmen höchstens für die Zahl der zu wählenden und mindestens für die Hälfte der zu wählenden Kandidaten/innen abgegeben sind.

**Außerordentlicher Bezirksparteitag**

§ 10

- (1) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:

1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Bezirksvorstandes,
  2. auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Unterbezirke,
  3. auf Beschluss des Bezirksparteitages.
- (2) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 des „Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ sowie § 6 dieser Satzung.

### **Mitgliederentscheid**

#### § 10 a

- (1) Die Beschlussfassung auf einem Bezirksparteitag kann in besonderen Fällen durch einen Mitgliederentscheid ersetzt werden.
- (2) Gegenstand eines Mitgliederentscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Gesetz bestimmten Gremien zugewiesen sind. Auch die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Wirtschaftspläne des Bezirks sind von einem Mitgliederentscheid ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
  - a) der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
  - b) der Bezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit oder
  - c) mindestens zwei Fünftel der Unterbezirksvorstände beantragen.
- (5) Der Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.
- (6) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann ein Bezirksparteitag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine andere Entscheidung treffen.

### **Bezirksvorstand**

#### § 11

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister und einer vom Parteitag festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.  
  
Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.
- (2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Bezirk gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sind zwei von ihnen an der Vertretung gehindert, so tritt an ihre Stelle in vom Bezirksvorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.  
Hintereinander werden gewählt:  
der oder die Vorsitzende  
die beiden stellvertretenden Vorsitzenden  
die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister  
die Beisitzer und Beisitzerinnen

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält, bei den Beisitzern und Beisitzerinnen jedoch nur, sofern die Höchstzahl von 60 % eines Geschlechts im Bezirksvorstand nicht überschritten wird.

Haben nach dem ersten Wahlgang nicht ausreichend Kandidatinnen bzw. Kandidaten die notwendige Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt sind in diesem Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, sofern die Höchstzahl von 60 % eines Geschlechts im Vorstand nicht überschritten wird.

Wird in einem Wahlgang die Höchstzahl von 60 % überschritten, so sind von dem überrepräsentierten Geschlecht nur die Kandidatinnen oder Kandidaten bis zur Höchstzahl von 60 % der Vorstandsmitglieder gewählt. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die gleich viele oder weniger Stimmen erhalten haben als die erste nicht gewählte Kandidatin oder der erste nicht gewählte Kandidat des überrepräsentierten Geschlechts, sind in diesem Wahlgang nicht gewählt. In einem folgenden Wahlgang sind dann nur noch die im vorhergehenden Wahlgang nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (5) Angestellte der Partei dürfen nicht dem Vorstand angehören, dessen Weisungen sie direkt unterstehen.

## § 12

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Ausführungen der Beschlüsse des Bezirksparteitages verantwortlich. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Geschäftsführer/innen haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Gliederungen beratend teilzunehmen.

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **Revisoren/Revisorinnen**

### § 13

Zur Prüfung der Kassenführung des Bezirks werden für die Dauer der Amtsführung des Bezirksvorstandes drei Revisoren/innen geheim gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein.

## **Bezirksbeirat**

### § 14

- (1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen:

1. aus Vertreterinnen und Vertretern, die in den Unterbezirkskonferenzen in geheimer Abstimmung zu wählen sind.  
Unterbezirke bis zu 2.000 abgerechnete Mitglieder wählen eine Bezirksbeiratsvertreterin oder einen Bezirksbeiratsvertreter,  
Unterbezirke bis 3.000 abgerechnete Mitglieder wählen eine Bezirksbeiratsvertreterin und einen Bezirksbeiratsvertreter,  
Unterbezirke über 3.000 Mitglieder wählen drei Bezirksbeiratsvertreterinnen bzw. Bezirksbeiratsvertreter, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen, sowie für alle Bezirksbeiratsvertreterinnen und -vertreter jeweils eine Vertretung, die im Verhinderungsfalle das Unterbezirksmandat wahrnimmt.

2. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes

- (2) Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. je ein/e Vertreter/in der Bezirksarbeitsgemeinschaften,

2. die Revisoren/innen sowie die Geschäftsführer/innen des Bezirks und der Unterbezirke.

#### § 15

Der Bezirksbeirat wird mindestens dreimal im Jahr vom Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Bezirksbeirates in der Regel spätestens acht Tage vor der Sitzung zugehen.

Die Sitzungen des Bezirksbeirates sollen in der Regel vor einer Bezirksvorstandssitzung stattfinden.

#### § 16

Der Bezirksbeirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Bezirksvorstandes über

- grundsätzliche politische Fragen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen,
- die Vorbereitung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen,
- die Vorbereitung von Bezirksparteitagen.

#### **Listenvorschläge**

#### § 17

Für das Europaparlament sind abwechselnd Kandidaten beider Geschlechter vorzuschlagen.

#### **Schiedskommissionen**

#### § 18

- (1) Die Schiedskommissionen beim Bezirk und bei den Unterbezirken bestehen aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen sowie vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen sowie die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission werden von den zuständigen Parteitag in geheimer Wahl in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betroffenen Organisationsgliederungen gelten. Die Wahlzeit der Schiedskommissionen beim Bezirk und bei den Unterbezirken beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

#### **Geschäftsjahr**

#### § 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Beitragsanteile**

#### § 20

Von den Mitgliedsbeiträgen verbleiben den Ortsvereinen 20 %, 80 % sind entsprechend der Abrechnung an den Bezirk abzuführen. Die Unterbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben 20 % der Beiträge, die aus dem Unterbezirk anfallen, als Rückvergütung. Bei gemeinsamen Geschäftsstellen sind alle Unterbezirke anteilig zur Unterhaltung verpflichtet. Die Unterbezirke können durch Satzung bestimmen, dass ein Teil der nach Satz 1 den Ortsvereinen verbleibenden Beiträge an den Unterbezirk abzuführen ist.



### **Beitragsabrechnung**

#### § 21

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bezirk mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten.

Der Ortsverein hat diese an ihn entrichteten Beiträge an den Bezirk weiterzuleiten. Die Weitergabe erfolgt durch Bankeinzugsverfahren über das Konto des Ortsvereins bzw. Ortsbezirks für das Einzelmitglied. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende vom Bezirk erteilt.

### **Sonderbeiträge und Sammlungen**

#### § 22

Wahlfonds- und Sondermarken für Landtags- und Kommunalwahlen werden vom Bezirk geliefert. Mitgliedsbücher werden vom Bezirk an die Unterbezirke geliefert. Sie bleiben Eigentum der Partei und sind nach Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes zurückzugeben.

#### § 23

Der Bezirksvorstand kann bei Wahlen oder aus anderen wichtigen Gründen eine Geldsammlung durchführen. Über die Aufteilung der eingegangenen Gelder entscheidet der Bezirksvorstand.

### **Änderungen**

#### § 24

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch einen Bezirksparteitag beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Fristen des § 8 Abs. 2. Ausnahmen müssen vom Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

### **Schlussbestimmungen**

#### § 25

- (1) Alle anderen Fragen regeln sich nach dem „Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“.
- (2) § 17 gilt ab 1998.

#### § 26

Diese Satzung tritt am 12. Juni 2015 in Kraft.